Beschlussvorlage

Drucksache VL-117/2021 3. Ergänzung

- öffentlich - Datum: 29.10.2021

Sachbearbeiter	Jan Fischer	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
5. Sitzung der Gemeindevertretung	09.11.2021	beschließend

Beratung über die Zisternensatzung

Sachbericht:

Die Bauverwaltung wurde vom Gemeindevorstand in der Sitzung vom 22.06.21 beauftrag eine Satzung zu erarbeiten, die eine Nutzung von Brauchwasser durch Regenwasserzisternen vorschreibt. Diese Satzung soll den Wasserhaushalt entlasten und die Trinkwasserversorgung im gesamten Gemeindegebiet verbessern. Zusätzlich bietet sich die Option, dass durch einen Retentionsraum innerhalb der Zisternen der Spitzenabfluss bei Starkniederschlägen abgemildert wird und dadurch die Abwasserbehandlungsanlagen sowie die -kanäle entlastet werden.

Wenn Brauchwassers im Sommer z. B. für die Gartenbewässerung verwendet wird, können dadurch Spitzen beim Verbrauch von Trinkwasser reduziert werden. Weitere Einsparungen an Trinkwasser können erreicht werden, wenn das Brauchwasser zusätzlich für die Toilettenspülung verwendet wird. Dabei müsste eine separate Entnahmeleitung mit Messeinrichtung vorgesehen werden, da dies gebührenrelevant ist.

Bei Neubauten kann eine entsprechende Anlage bei der Planung einfach berücksichtig werden und im Gebäude integriert werden. Bei Bestandsgebäuden kann die Nutzung im Gebäude teilweise nur durch aufwendige und umfangreiche Baumaßnahmen umgesetzt werden. Die Nutzung des Brauchwassers für den Außenbereich ist in den meisten Fällen möglich.

Die Bauverwaltung hat in Absprache mit dem Wassermeister die vorliegende Satzung erstellt und dabei die Vorgaben "privater Neu- oder Umbau" sowie "Betreiben eines Pools" berücksichtigt.

Die Satzung ist an die Zisternensatzung der Städte Neu-Anspach, Dietzenbach und Kronberg sowie der Gemeinde Schmitten angelehnt.

Die Auffangflächen, bei der eine Anlage verwendet werden soll, wurde auf 50 m² festgelegt. Dies stellt eine umfangreiche Baumaßnahme dar, die eine Verwendung einer Zisterne gerechtfertigt. Die Größe ist sowohl an die des Bebauungsplans "an der Hohl" als auch an die Größe der von der Gemeinde Schmitten festgelegten Fläche orientiert.

Bei Gewerbebetrieben sind 100 m² gewählt worden, da hier meist eine Verwendung mit Hausinstallationen notwendig ist und häufig keine Bewässerung von Grünanlagen erfolgt.

Um einen Neu- oder Umbau ohne Zisterne umzusetzen, könnten Gründächer als adäquate Alternative verwendet werden. Hier wird der Niederschlag auf dem Gründach nur zum Teil abgeleitet. Dies entlastet nur die Kanäle, senkt aber nicht die Trinkwasserverwendung.

Das Minimum des Zisternenvolumens wurde auf 6 m³ festgesetzt. Notwendig wäre bei 50 m² und $50 \text{ l/m}^2 = 2,5 \text{ m}^3$. Diese sind mit dem Mindestvolumen erreicht. Wenn 3 m³ davon als Retentionsraum erstellt werden und nicht genutzt werden können, liegt dies im Bereich des Mindestvolumens. Diese Größe ist vom Bauaufwand auch bei kleineren Maßnahmen wirtschaftlich zu vertreten und ausreichend für reine Gartenbewässerung, bei ca. 0,06 m3 pro Quadratmeter und Jahr, für eine Fläche von 120 m^2 .

Der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Bau-, Stadtentwicklung – und Planungsausschuss hat den Entwurf der Zisternensatzung beraten und zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Ausschüsse empfehlen der Gemeindevertretung, deren Beschlussfassung.

Aus der Beratung ergaben sich folgende Anregungen:

• Eine Versickerung von Niederschlagswasser sollte vorgesehen werden.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist ein wasserrechtlicher Tatbestand und Genehmigungspflichtig. Daher wird von der Bauverwaltung folgende Anpassung vorgeschlagen:

Alte Fassung

§3 Nr. 3 Zisterne

Eine Zisterne ist ein lichtgeschütztes Sammelbehältnis, das geeignet ist, mittels Zuführung über ein Leitungssystem Niederschlagswasser von Auffangflächen aufzunehmen. Das Sammelbehältnis befindet sich im Erdreich oder innerhalb einer baulichen Anlage. Das Zisternenvolumen setzt sich aus dem Nutz- und dem Retentionsvolumen zusammen: Während das Nutzvolumen für die Gartenbewässerung oder als Brauchwasser zur Verfügung steht, wird das im Retentionsraum zurückgehaltene Wasser zeitverzögert über einen Drosselabfluss an den öffentlichen Kanal abgegeben.

Änderung

§3 Nr. 3 Zisterne

Eine Zisterne ist ein lichtgeschütztes Sammelbehältnis, das geeignet ist, mittels Zuführung über ein Leitungssystem Niederschlagswasser von Auffangflächen aufzunehmen. Das Sammelbehältnis befindet sich im Erdreich oder innerhalb einer baulichen Anlage. Das Zisternenvolumen setzt sich aus dem Nutz- und dem Retentionsvolumen zusammen: Während das Nutzvolumen für die Gartenbewässerung oder als Brauchwasser zur Verfügung steht, wird das im Retentionsraum zurückgehaltene Wasser zeitverzögert über einen Drosselabfluss an den öffentlichen Kanal abgegeben.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder Einleiten in ein Oberflächengewässer ist nach § 8 und §9 (1) Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Unteren Wasserschutzbehörde zu beantragen.

Das Einleiten von Niederschlagswasser ist nur mit Erlaubnisantrag der unteren Wasserbehörde möglich. Die Ableitung in den öffentlichen Kanal ist kein wasserrechtlicher Tatbestand.

• Es wurde angeregt, eine Trinkwassernachspeisung der Zisterne zu unterbinden.

Unter bestimmten Umständen, wie die Nutzung von Brauchwasser für Hausinstallationen ist das Nachspeisen von Trinkwasser notwendig, um die Funktion aufrechtzuerhalten. Es wird daher von der Bauverwaltung folgende Ergänzung vorgeschlagen:

Alte Fassung

§7 Nr. 6

- (6) Jegliche Verbindung zwischen Brauchwasseranlage und Trinkwasseranlage ist verboten. Auch sogenannte Rohrunterbrecher sind nicht zulässig. Eine Trinkwassernachspeisung darf nur durch einen sogenannten "freien Auslauf" (gemäß DIN 1988, Teil 4 / DIN EN 1717) erfolgen.
- (10) Bei Nutzung des Brauchwassers für z.B. Waschmaschine / Toilettenspülung mit nachfolgender Einleitung in die Kanalisation ist ein geeichter und beglaubigter Wasserzähler (Entnahmezähler), der den Vorgaben der Wasserversorgungssatzung und der Entwässerungssatzung entspricht, zur Erfassung des Brauchwasserbedarfs einzubauen.

Neue Fassung

§7 Nr. 6

(6) Jegliche Verbindung zwischen Brauchwasseranlage und Trinkwasseranlage ist verboten. Auch sogenannte Rohrunterbrecher sind nicht zulässig. Eine Trinkwassernachspeisung darf nur durch einen sogenannten "freien Auslauf" (gemäß DIN 1988, Teil 4 / DIN EN 1717) erfolgen.

Eine Trinkwassernachspeisung ist nur bei Nutzung wie unter (10) beschrieben zulässig.





Eine Nachspeisung der Zisterne mit Trinkwasser zur reinen Gartenbewässerung soll damit ausgeschlossen werden. Für Sanitäranlagen mit Brauchwassernutzung ist eine Trinkwassernachspeisung im Fall von Trockenheit notwendig, da sonst z. B. die Wasserspülung der Toilette nicht mehr funktioniert. Wenn eine Selbstständige Nachspeisung durch Trinkwasser erfolgt, kann es durch die Anordnung der Zähler innerhalb der Installation zu einer doppelten Abwasserberechnung kommen.

Weitere Änderungen:

Ergänzt wurde ebenfalls die Präambel am Anfang des Dokuments und § 10 Inkrafttreten mit dem Datum und dem Bereich der Unterschrift.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine direkten Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung in der vorliegenden Form.

Anlage(n):

- (1) Zisternensatzung
- (2) Merkblatt_zur_Erlaubnis_zur_Versickerung_von_Niederschlagswasser

Roland Seel (Bürgermeister)